



## Kavallerie- und Reitverein Häggen Schwil-Muolen und Umgebung

# STATUTEN

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Rechtsnatur, Dauer, Name, Sitz

Der Reitverein ist ein Verein von unbestimmter Dauer. Er trägt den Namen «Kavallerie- und Reitverein Häggen Schwil – Muolen und Umgebung». Der Sitz des Vereins ist beim jeweiligen Präsidenten.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die reiterliche Ausbildung, das Verständnis zum Pferd sowie die Pflege und Förderung des Pferdesports. Er ist bestrebt für ein korrektes Verhalten in Wald und Flur, für die Erhaltung der Reitwege und für einen kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

#### 3. Unterstellung

Für die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art unterstellt sich der Verein den Bestimmungen des SVPS (Schweizerischen Verband für Pferdesport) und denjenigen des OKV (Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine).

### B. MITGLIEDSCHAFT

#### 4. Mitgliederkategorien

- a) *Aktivmitglieder*  
Aktivmitglieder sind Damen und Herren die im Verein in irgendwelcher Form im Sinne von Art. 2 der Statuten aktiv mitmachen.
- b) *Juniorenmitglieder*  
Juniorenmitglieder sind Aktive im Sinne von a) bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.
- c) *Ehrenmitglieder*  
Personen die sich um den Verein in irgendwelcher Weise besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) *Freimitglieder*  
Aktivmitglieder die dem Verein 20 Jahre angehört haben, oder sich um den Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.
- e) *Passivmitglieder*  
R-Passiv: reitende Passivmitglieder  
F-Passiv: Freunde, Gönner
- f) Kümert sich ein Vereinsmitglied zwei Jahre nicht mehr um den Verein und ist es mit den Jahresbeiträgen in Verzug, so wird es schriftlich um Stellungnahme gebeten. Beibehält diese aus, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## 5. Aufnahme

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf ein Gesuch an den Vorstand. Nach dem der Gesuchsteller/-in während eines Jahres an den im Programm aufgeführten Anlässen teilgenommen hat (Probzeit) entscheidet über die Aufnahme die ordentliche Generalversammlung.

## 6. Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

## 7. Ausschluss

Mitglieder welche die Statuten oder Reglemente, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen oder Einrichtungen des Vereins nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, Ausgeschlossene oder Ausgetretene verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### 8. Versammlungen, Arbeiten, Jahresbeiträge

Es ist Ehrensache jedes Mitgliedes an den Versammlungen, zu denen es einberufen wird, teilzunehmen. Aktiv- und Juniormitglieder sind verpflichtet den Aufforderungen des Vorstandes zu Arbeiten (Reitanlagen, Veranstaltungen etc.) nachzukommen. An den Reitübungen haben sich die Reitenden den Anordnungen des Übungsleiters zu unterziehen. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder und das Geld für Neueintretende wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgelegt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

#### a) Letzte Ehre

Der Verein erweist verstorbenen Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern die letzte Ehre durch Gewährung einer Kranzspende. Verstorbene Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern nach Vorstandsentscheid durch Fahmendelegation.

## D. ORGANISATION

### 9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

### 10. Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder tritt ordentlichweise im Stammlokal des Vereins innert 3 Monaten nach Abschluss des letzten Rechnungsjahres zusammen, ausserordentlichweise wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenigstens der 5. Teil der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand unter Angaben der Traktanden verlangt.

### 11. Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtentscheid.

### 12. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

### 13. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins, Erlass oder Änderungen von Reglementen, für welche Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn der zehnte Teil der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Über weittragende Geschäfte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben werden, darf der Beschluss nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

### 14. Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung liegen ob:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
2. Entlassung des Vorstandes.
3. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.
4. Festsetzung der Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliederbeiträge.
5. Änderung von Statuten, Erlass und Änderung von Reglementen.
6. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes.
7. Auflösung des Vereins.

### 15. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die zur gleichen Zeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

### 16. Sitzung

Der Vorstand tritt zusammen so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig bei höchstens zwei Absenzen. Er fasst seine Beschlüsse und trifft die Wahlen offen mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## 17. Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Vertretung des Vereins im Verkehr mit Drittpersonen und vor Behörden.
2. Organisation und Durchführung von Übungen, Reit- und Fahrkursen, Springkonkurrenzen, Jagden und ähnlichen reitsportlichen Veranstaltungen. Der Vorstand kann speziellen Organisationskomitees die Durchführung pferdesportlicher Anlässe übertragen. (Der OK-Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.)
3. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse derselben.
4. Abkommandierung von Mitgliedern zu Instruktionkursen.
5. Abschluss von Verträgen.
6. Die Verantwortung für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen und Material.

## 18. Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann aus der Mitgliederversammlung.

Die Kontrollstelle hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresabrechnung, den Vermögensstand, die Kassenerführung während des Jahres, sowie die Amtsführung zu prüfen und Bericht zu erstatten.

## E. RECHNUNGSWESEN

### 19. Zweckbestimmung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zu den in Art. 2 umschriebenen Zwecken verwendet werden. Sollte eine Auflösung nicht zu umgehen sein, so haben die restlichen Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu befinden. Dieses darf jedoch seinem Zweck nicht entfremdet werden.

### 20. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Kasse schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### 21. Vermögen

Das Vermögen der Kasse ist in mündelsichereren Werten nach dem Prinzip einer gesunden Risikoverteilung anzulegen.

### 22. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

## F. REGLEMENT FÜR VEREINSWETTKÄMPFE

### 23. Vereinspringen

Startberechtigt sind alle Mitglieder mit einem Pferd. Bei weiteren Pferden muss das Pferd für die Vereinswertung abgegeben werden. Der Wanderpreis geht nicht an ein Passivmitglied.

### 24. Herbstprüfung

Startberechtigt sind alle Mitglieder. Für Mitglieder die mit mehreren Pferden starten, zählt das Erststartende für den Wanderpreis.

Für alle Wanderpreise gilt folgende Regelung:

Gelingt es einem startberechtigten Mitglied einen Wanderpreis zweimal zu gewinnen, so darf es diesen endgültig behalten.

## G. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### 25. Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung revidiert werden.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. Februar 2016 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten.

Flawil, Januar 2017

Kavallerie- und Reitverein  
Hägenschwil -Muolen  
und Umgebung

Der Präsident: Thomas Meili

Die Aktuarin: Isabelle Huggler